

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 12.11.2018, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 01.11.2018

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.09.2018
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Rahmenplanung Mühlenstraße - Gestaltung des ehemaligen Sportplatzgeländes
Vorlage: 2018/218
- TOP 6 77. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohngebiet Roggenmoorweg
Vorlage: 2018/215
- TOP 7 Aufstellung Bebauungsplan 115 - Roggenmoorweg
Vorlage: 2018/217
- TOP 8 Konzept zur verträglichen Nachverdichtung
Vorlage: 2018/221
- TOP 9 Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan 17 - Hahn-Lehmden
Vorlage: 2018/223

Einladung

- TOP 10 Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
Vorlage: 2018/220
- TOP 11 Erweiterung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung - Antrag CDU
Vorlage: 2018/214
- TOP 12 Deckenprogramm - Antrag der Gruppe SPD/ UWG
Vorlage: 2018/219
- TOP 13 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
Vorlage: 2018/204
- TOP 14 Einwohnerfragestunde
- TOP 15 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/218

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 27.10.2018

Rahmenplanung Mühlenstraße - Gestaltung des ehemaligen Sportplatzgeländes

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der vorgestellten Variante 4 und den im Rahmen der Beratungen abgestimmten Änderungen und Ergänzungen die Planungen weiter zu entwickeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse zu gegebener Zeit vorzustellen.

Sach- und Rechtslage:

Nach ausführlichen Beratungen der politischen Gremien und einer umfassenden Bürgerbeteiligung wurde die Verwaltung im November 2017 beauftragt, das seinerzeit vorgestellte Maßnahmenpaket weiter zu entwickeln und die dazu erforderlichen Schritte einzuleiten (sh. Vorlage-Nr. 2017/224).

Basierend auf dieser Beschlusslage wurden zunächst für die Freiraumplanungen im Bereich der ehemaligen Sportanlage Fördermittel des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems beantragt (LEADER) und im Mai 2018 bewilligt.

Anschließend wurde das Büro für Freiraum- und Sportstättenplanung Killian + Kollegen aus Oldenburg im Juni 2018 mit den weiteren Planungen zur Gestaltung des Sportplatzgeländes nebst angrenzenden Flächen beauftragt.

Dem Planungsbüro wurden selbstverständlich alle Unterlagen der Vorplanungen und der Bürgerbeteiligung sowie die dazu gefassten politischen Beschlüsse zu Verfügung gestellt.

Das Maßnahmenpaket für die gestellte Aufgabe war wie folgt formuliert worden:

„Unter Beachtung aller kulturhistorischen- und denkmalrechtlichen Belange werden die sofort verfügbaren Flächen der Sportanlage und des unmittelbaren Umfeldes in das Schlossparkareal integriert und die Außenanlagen des Freibades an die neuen Gegebenheiten angepasst.“

Auf Basis dieser Informationen hat das Planungsbüro die Anforderungen analysiert und darauf aufbauend ein Umsetzungskonzept entwickelt.

Im Rahmen der Sitzung wird das Planungsbüro mehrere Vorentwurfsplanungen vorstellen und erläutern, welche Besonderheiten die jeweiligen Entwürfe kennzeichnen beziehungsweise welche Entwürfe sich aus Sicht der Planer besonders dafür eignen, möglichst viele der ausgeführten Anforderungen an eine zukünftige Nutzung abzudecken.

Basierend auf insgesamt vier Vorplanungsentwürfen mit Untervarianten hat nun das Planungsbüro in Abstimmung mit der Verwaltung daraus eine „Vorzugsvariante“ erarbeitet, die nach der Beratung in den politischen Gremien als Basis für die Ausarbeitung weiterer Details und der anschließenden Vorbereitung der konkreten Umsetzung dienen kann.

Verwaltungsseitig sollte allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass natürlich alle Varianten ihren besonderen Charme haben und sich insgesamt und/oder in Teilen für eine Umsetzung eignen. Die Vorzugsvariante hat jedoch die meisten Übereinstimmungen hinsichtlich des Umsetzungspotentials berücksichtigt.

Die überarbeitete finale Fassung der Ergebnisse der Vorplanungen ist derzeit noch in Bearbeitung, sodass sie noch nicht mit den Sitzungsunterlagen übersandt werden kann. Die Unterlagen werden bis zur Sitzung nachgereicht.

Eine erste Kostenschätzung wird ebenfalls im Rahmen der Sitzung vorgestellt, allerdings ist hierbei zu bedenken, dass gegebenenfalls Änderungen, die im Rahmen der weiteren Beratungen beschlossen werden, zu ergänzen oder anzupassen sind.

Nach der politischen Beratung erfolgt eine umfassende Abstimmung der denkmalrechtlichen Belange der daraus resultierenden und zur Disposition stehenden Variante. Eine grundsätzliche Vorabstimmung wurde bereits eingeleitet.

Parallel zu den Planungen sollen zudem über das Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems auch für die Umsetzung der Maßnahme Fördermittel eingeworben werden. Die entsprechenden Anträge wurden bereits auf den Weg gebracht. Weitere Informationen werden im Rahmen der Sitzung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Umsetzung der Maßnahme nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplanentwurf 2019 berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1 – Varianten

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/215

freigegeben am **30.10.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 23.10.2018

77. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohngebiet Roggenmoorweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 77. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohngebiet Roggenmoorweg – wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der geplanten Umsiedlung der Firmengruppe Bohmann in das Industriegebiet Am Autobahnkreuz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Folgenutzung der freiwerdenden Gewerbeflächen an der Kleibroker Straße geschaffen werden.

Der derzeit rückwärtig des Betriebsgeländes angesiedelte gemeindliche Bauhof wird die Gewerbehalle und den vorderen Teil des Außengeländes der Firmengruppe Bohmann übernehmen, sodass die gewerblichen Nutzungen auf dem derzeitigen Bauhofsgelände am Roggenmoorweg und auf dem rückwärtigen Außengelände der Firmengruppe Bohmann aufgegeben werden.

Für diese Flächen ist eine Wohnbebauung vorgesehen. Hierfür führt die Gemeinde Rastede die 77. Änderung des Flächennutzungsplans durch und stellt den Bebau-

ungsplan 115 auf (s. Vorlage 2015/217). Eine künftige Nutzung als Wohnbaufläche bietet sich an, da hiermit dem Grundsatz der Innenentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB in Form von Wiedernutzbarmachung von (Brach-)Flächen entsprochen wird.

Das Plangebiet umfasst 2,8 ha und wird über den Roggenmoorweg erschlossen. Nördlich angrenzend befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“, südlich angrenzend befindet sich das Wohngebiet „Am Brook“.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Hierzu wurde ein Umweltbericht erstellt, der die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht.

Da das Plangebiet bisher als gewerbliche Fläche intensiv genutzt wurde und lediglich in den Randbereichen noch Vegetation vorhanden ist, sind auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Flächen, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Lediglich für das Schutzgut Pflanzen wurden erhebliche Auswirkungen ermittelt, die aus der Überplanung einer Grünfläche im Übergang zum westlich angrenzenden Wäldchen resultiert. Als Ersatzmaßnahme für die Überplanung der Grünfläche sind im Flächenpool 820 Werteinheiten bereitzustellen.

Trotz der nicht erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden im Umweltbericht Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen getroffen. Hiernach darf die Baufeldräumung/ -freimachung nicht zwischen 01.03. und 15.06. erfolgen und Baumfäll- und Rodungsmaßnahmen sind nur in den Wintermonaten zulässig.

Aufgrund der derzeitigen Ausweisung als Gewerbegebiet darf das Plangebiet derzeit zu 100 % versiegelt werden (Baunutzungsverordnung von 1977). Mit der Ausweisung des Bebauungsplans 115 wird das zulässige Maß der Versiegelung auf 39 % für Einfamilienhausgrundstücke bzw. 60 % für Mehrfamilienhausgrundstücke festgesetzt. Hierdurch erfährt das Plangebiet insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft eine Aufwertung.

Unter Berücksichtigung der Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Tatsache, dass das Plangebiet bereits intensiv gewerblich genutzt wird und durch die zukünftige Wohnnutzung mit Hausgärten eine weniger starke Versiegelung erfolgt, ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

Hinsichtlich der Lage im unmittelbaren Übergang zum geschützten Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“, dessen Ziel u. a. der Erhalt des vorhandenen Altbaumbestandes einschließlich der Parkanlage als ortsbildprägendes Element für die im weiteren Verlauf des Roggenmoorwegs (Privatweg) befindlichen Flächen ist, muss ein Ausnahmeantrag für den Teilbereich des Roggenmoorwegs gestellt werden, der im vorderen Bereich zur Erschließung des Baugebietes ausgebaut werden soll.

Selbstverständlich wird bei der Erschließungsplanung versucht, möglichst viele Bäume am Roggenmoorweg zu erhalten. Nähere Aussagen sind jedoch aufgrund des frühen Planungsstadiums noch nicht möglich.

Im Rahmen der Sitzung am 12.11.2018 werden nähere Erläuterungen zu Inhalt und Auswirkungen der 77. Änderung des Flächennutzungsplans gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht mit Anlagen

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/217

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 25.10.2018

Aufstellung Bebauungsplan 115 - Roggenmoorweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 115 mit örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan 115 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage werden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Um die Wohnbaufläche aus der 77. Änderung des Flächennutzungsplans auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereitzustellen, ist der Bebauungsplan 115 aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,8 ha und weist ein Allgemeines Wohngebiet aus. Gemäß städtebaulichem Konzept können ca. 28 Grundstücke für Einfamilien- und Doppelhäuser sowie 2 Grundstücke für Mehrfamilienhäuser entstehen.

Mit der Entscheidung über das städtebauliche Konzept in der Sitzung am 16.04.2018 wurden die Grundzüge zur inneren Erschließung des Gebietes sowie zu Größe und Anzahl der Grundstücke definiert (vgl. Vorlage 2018/082). Im Nachgang zur Sitzung wurde das Konzept dahingehend verändert, dass eine Erweiterungsfläche für die Feuerwehr berücksichtigt wurde (s. Anlage 4).

Weiterhin wurde die Fläche für das naturnah zu gestaltende Regenrückhaltebecken im nördlichen Plangebiet im Übergang zu den Waldflächen des Hofes Kleibrok in den Bebauungsplan übernommen.

Das Plangebiet wird durch die ringförmig verlaufende Erschließungsstraße gegliedert. Im Eingangsbereich des Plangebietes ist die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern in zwingend zweigeschossiger Bauweise mit maximal 8 Wohneinheiten zulässig. Um die Mehrfamilienhäuser in den bestehenden Landschaftsraum und auch das restliche Plangebiet zu integrieren, ist eine maximale Firsthöhe von 9,50 m vorgesehen.

An die Mehrfamilienhausgrundstücke angrenzend sind 2 Grundstücke für Einfamilien- und Doppelhäuser in zwingend zweigeschossiger Bauweise vorgesehen. Im weiteren Plangebiet ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig, die jedoch auch unterschritten werden darf. Für das gesamte Gebiet ist die maximale Firsthöhe auf 9,50 m begrenzt. Die Dächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 20° zu errichten.

Für die Grundstücke im Übergang zur Straße „Am Brook“ ist eine eingeschossige Bauweise mit Festlegung der Firstrichtung vorgesehen. Zudem wird die Traufhöhe auf maximal 4,50 m begrenzt. Hierdurch soll der besonderen Situation der vergleichsweise schmalen, dafür aber langen Grundstücke (sog. Handtuchgrundstücke) entsprochen werden und eine nachbarschaftsverträgliche Bauweise sichergestellt werden. Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit mindestens 30° Dachneigung.

Im gesamten Gebiet sind die Vorgartenbereiche als Grünfläche zu gestalten und Einfriedungen nur in der seinerzeit für das Baugebiet „Im Göhlen“ (Bebauungsplan 100) erarbeiteten Form zulässig. Zudem wird die maximale Breite der Zufahrten geregelt.

Um die Verträglichkeit zwischen dem künftig südlich des Plangebiets betriebenen Bauhof und dem allgemeinen Wohngebiet sicherzustellen, wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Darin werden der normale Betrieb des Bauhofs sowie der Winterdienst in den frühen Morgenstunden abgebildet und Aussagen zum Mindestmaß an erforderlichem Lärmschutz getroffen. Hiernach ist eine Lärmschutzwand erforderlich, deren Höhe mindestens 4,00 m betragen muss. Bei einer Lärmschutzwand von 4,00 m Höhe sind auf den direkt angrenzenden Wohngrundstücken zusätzlich passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, z. B. der Verzicht auf Schlafzimmer im Obergeschoss auf der der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite oder der Einbau von schallgedämpften Lüftungsanlagen.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass bei einer 6,20 m hohen Lärmschutzwand keine weiteren passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich wären. Aufgrund der von einer derart hohen Wand ausgehenden städtebaulichen Wirkung wurde diese Variante nicht in den Bebauungsplan übernommen. Die Lärmschutzwand zur Höhe von 4,00 m ist in den Bebauungsplan übernommen worden und soll auf der Wohngebietsseite begrünt werden.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 12.11.2018 gegeben. Um das Bauleitplanverfahren einzuleiten, ist zunächst die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung – Vorentwurf
2. Begründung – Vorentwurf
3. Umweltbericht mit Anlagen – Vorentwurf
4. Städtebauliches Konzept

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/221

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 29.10.2018

Konzept zur verträglichen Nachverdichtung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Konzeptes zur verträglichen Verdichtung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept zur verträglichen Nachverdichtung öffentlich vorzustellen und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Sach- und Rechtslage:

Im November 2017 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Voruntersuchung der Wohngebiete in den Ortsteilen Hahn-Lehmden, Wahnbek und Rastede zu erarbeiten, die die städtebaulichen Verdichtungsmöglichkeiten erfasst, beschreibt und die Handlungsmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsverträglichkeit ermittelt (s. Vorlagen 2017/187 und 2017/187A).

Zunächst erfolgten eine Bestandsaufnahme der aktuellen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten und deren Darstellung in Übersichtskarten. Anschließend wurde eine Bestandsaufnahme der tatsächlich vorhandenen Bebauung vorgenommen, um die Abweichungen feststellen zu können.

Auf Basis dieser Feststellungen wurde dann der Entwurf eines Zielkonzeptes entwickelt. Dabei wurden zwei Ziele berücksichtigt: Zum einen sollten vorhandene Strukturen geschützt werden, um das Siedlungsbild zu erhalten. Zum anderen sollte eine Verdichtung an den Stellen zugelassen werden, die sich aufgrund ihrer Struktur und / oder ihrer Lage besonders hierfür eignen. Dabei wurden folgende Grundsätze zugrunde gelegt:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen (z. B. der typischen Einfamilienhausstruktur)

- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Auf Basis dieser Grundsätze sieht der Entwurf des Konzeptes folgende Zonen vor:

Zone 1 – höchste Dichte

Die Zone 1 entspricht der mit der höchsten Baudichte. Hier wird vorgeschlagen, maximal zwei Vollgeschosse zuzüglich Staffelgeschoss oder geneigtem Dach (mit zulässiger Wohnnutzung im Dachgeschoss) zu ermöglichen. Das Staffelgeschoss sollte dabei jedoch allseits zurückversetzt sein, um eine dreigeschossige Optik zu verhindern. Die zulässige Wohnungsanzahl sollte auf max. 10 Wohneinheiten je Gebäude bzw. max. 1 Wohneinheit je 140 m² Grundstücksfläche begrenzt werden (Beispiel: Neubauten auf dem Grundstück der ehemaligen Sägerei Brötje).



Zone 2 – mittlere Dichte

Die Zone 2 stellt den Übergang zwischen Bereichen mit höchster Dichte und den klassischen Einfamilienhausbereichen dar. Hier wird vorgeschlagen, maximal zwei Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss zuzulassen und die maximale Traufhöhe sowie Dachformen zu definieren. Die zulässige Wohnungsanzahl wird auf Konzeptebene nicht definiert, sondern soll der anschließenden Einzelfallbetrachtung (also der konkreten Änderung des Bebauungsplans) vorbehalten bleiben, da diese Entscheidung insbesondere von der Umgebungsbebauung abhängig ist und nicht pauschal festgelegt werden kann. Insoweit gibt es keine abschließende Definition dieser Zone, sondern einen Rahmen.



Zone 3 – geringe Dichte

Die Zone 3 entspricht der Bebauung in klassischen Wohnvierteln, die von Einfamilien- und Doppelhäusern geprägt sind. Hier wird vorgeschlagen, maximal ein Vollgeschoss zuzulassen und maximale Traufhöhen sowie Dachformen zu definieren. Die zulässige Wohnungsanzahl soll zwei Wohneinheiten je Baukörper nicht überschreiten bzw. abhängig von der Grundstücksgröße definiert werden.



Im Rahmen der Sitzung werden die Grundzüge der Planung anhand ausgewählter Ortslagen schematisch verdeutlicht.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Für die Erarbeitung eines solchen Konzeptes sind gesetzlich keine Verpflichtungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Da ein derartiges Konzept jedoch wesentliche Grundlagen für die weitere Ortsentwicklung bildet, wird vorgeschlagen, die Öffentlichkeit über die vorgeschlagenen Zonen zu in öffentlicher Versammlung zu informieren und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Auszug aus dem Konzeptentwurf.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/223

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 30.10.2018

Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan 17 - Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 17 wird die Veränderungssperre Nr. 2 als Satzung erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Im August 2017 ist anlässlich einer Bauvoranfrage für die Errichtung eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses an der Stöltjestraße der Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans 17 gefasst worden (s. Vorlage 2017/120). Dieser wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.08.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Auf Grundlage dieses Aufstellungsbeschlusses konnte die Zurückstellung des Baugesuches gemäß § 15 BauGB gegenüber der Baugenehmigungsbehörde Landkreis Ammerland für die Dauer eines Jahres beantragt werden. Diesem Antrag ist die Baugenehmigungsbehörde nachgekommen, sodass die Bearbeitung der Bauvoranfrage ruhte. Da der Vorhabenträger entgegen mündlicher Zusagen die Bauvoranfrage formell nicht zurückgezogen hat, wird der Landkreis Ammerland die Bearbeitung in Kürze fortführen (müssen).

Mit der Zurückstellung war der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt worden, innerhalb des einjährigen Zeitraums die Änderung des Bebauungsplans abzuschließen. Planungsziel der 4. Änderung des Bebauungsplans 17 ist die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung (Geschossigkeit) sowie die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung der Baukörper (z. B. Dachneigung). Der Inhalt der Änderung ist insoweit entscheidungsrelevant für die Beurteilung der Bauvoranfrage.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch ergeben, dass die hier vorbereitete 4. Änderung des Bebauungsplans 17 in einem größeren Zusammenhang gesehen werden musste. Wie in Vorlage 2018/221 erläutert, ist der gesamte Ortsteil Hahn-Lehmden hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sowie örtlicher Bauvorschriften zu hinterfragen. Hierfür soll in Kürze das Konzept zur verträglichen Nachverdichtung vorgestellt werden, welches wiederum die Grundlage für weitere Änderungen von Bebauungsplänen bildet. Die 4. Änderung des Bebauungsplans kann daher nicht innerhalb des Jahreszeitraums der Zurückstellung abgeschlossen werden.

Da eine Verlängerung der Zurückstellung nicht zulässig ist, ist als nächster Schritt zur Absicherung der städtebaulichen Ziele eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen. Hierdurch erhält die Gemeinde bis zu weitere 3 Jahre Zeit, das Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans 17 abzuschließen. Der Landkreis Ammerland wird erneut daran gehindert, die Bauvoranfrage (positiv) zu beurteilen.

Durch die Veränderungssperre dürfen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie wertsteigernde Veränderungen an den Grundstücken nicht durchgeführt werden. Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Textteil der Satzung
2. Lageplan zur Veränderungssperre Nr. 2

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/220

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 29.10.2018

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Dem Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede (3. Stufe) wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage 2018/174 sowie die Beratung am 17.09.2018.

Zwischenzeitlich hat die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Form einer Auslegung vom 26.09 bis 26.10.2018 stattgefunden.

In diesem Zeitraum sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Ammerland
2. BUND Kreisgruppe Ammerland
3. Bürger aus Hahn-Lehmden
4. Bürger aus Rastede
5. Unterschriftenaktionen aus dem Bereich Südlich Schlosspark

Die Stellungnahmen können der Anlage 1 zur Beschlussvorlage entnommen werden.

Grundsätzlich ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich geworden, dass Forderungen zur Durchführung von lärmmindernden Maßnahmen vor allem seitens der Bevölkerung im Bereich der BAB 29, der B211 sowie für die K131 (Oldenburger Straße, im Bereich Ortseingang Rastede-Süd) gestellt werden, die sich allesamt nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde befinden.

Es wird daher vorgeschlagen, wie bereits im Lärmaktionsplan unter 3.4 aufgeführt, auf die zuständigen Baulastträger einzuwirken, Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an den betroffenen Straßen umzusetzen. Die konkret von der Öffentlichkeit vorgeschlagenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsreduzierungen, Aufstellung von Lärmschutzwänden, Entfernung von „geräuschauslösenden Fahrbahnmarkierungen zur Sicherheit in Abfahrtsbereichen“) werden dabei Berücksichtigung finden. Konkrete Gespräche mit dem zuständigen Straßenbaulastträger werden im ersten Quartal 2019 angestrebt.

Der redaktionelle Hinweis durch den BUND, die Erläuterung der Isophonenbänder zum Plan unter 2.2 hinzuzufügen, wird im Lärmaktionsplan entsprechend ergänzt. Der überarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplanes ist als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben, welche im Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird daher nicht veranschlagt.

Anlagen:

1. Prüfungsvorschlag zur Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/214

freigegeben am **30.10.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Düring, Andre

Datum: 22.10.2018

Erweiterung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung - Antrag CDU

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.10.2018 (Anlage 1) beantragt die CDU-Ratsfraktion eine Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung und somit eine zeitliche Ausdehnung der Leuchtdauer.

Begründet wird der Antrag insbesondere damit, dass ein Teil des öffentlichen Personennahverkehrs seinen Betrieb bereits vor 5.00 Uhr aufnimmt und somit die Nutzer dieses Angebotes die Wege zu den entsprechenden Haltepunkten im Dunkeln zurücklegen müssen. Weiterhin spräche die stärkere Frequentierung der Straßen in den Nachtstunden an den Wochenenden für eine Verlängerung der Leuchtzeiten (gesellschaftlicher Wandel).

Verwaltungsseitig wird allerdings darauf hingewiesen, dass diesbezügliche Hinweise oder Anfragen aus der Bevölkerung bisher nicht eingegangen sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Straßenbeleuchtung täglich ab 05.45 Uhr eingeschaltet. Durch den zusätzlichen Einsatz sogenannter Astrouhren, die die Schaltung der Straßenbeleuchtung in Abhängigkeit der jeweiligen Sonnenauf- und Untergänge vornimmt, kommt es zu automatischen Anpassungen an die jeweiligen Lichtverhältnisse und somit auch der Gesamtleuchtdauer.

Gemäß Antrag soll die Straßenbeleuchtung bereits um 04.45 Uhr eingeschaltet werden.

Aufgrund des zuvor beschriebenen Einsatzes von Astrouhren und der Berücksichtigung der jahreszeitbedingten unterschiedlichen Sonnenaufgangszeiten ergibt sich so eine voraussichtliche zusätzliche Leuchtdauer von ca. 280 bis ca. 350 Stunden.

Zusätzlich wird beantragt, die Straßenbeleuchtung an den Freitag- und Samstagabenden bis 1 Uhr angeschaltet zu lassen. Derzeit wird die Straßenbeleuchtung um 0.30 Uhr abgeschaltet. Die Änderung würde eine Erhöhung der Leuchtzeiten um ca. weitere 52 Stunden jährlich nach sich ziehen. Somit würde die jährliche Leuchtdauer von derzeit ca. 2.800 Stunden auf bis zu ca. 3.200 Stunden ansteigen.

Während der in der Gemeinde Rastede stattfindenden Großveranstaltungen bleibt die Straßenbeleuchtung nachts durchgehend an. Für die Dauer des Kramermarktes erfolgt die Straßenbeleuchtung im Ortsteil Wahnbek nachts (ÖPNV) an den Wochenenden ebenfalls durchgehend.

Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Jahresverbrauches an Strom (ca. 80.000 kWh) und der Kostenentwicklung der Energiepreise würden sich bei der genannten Erweiterung der Leuchtzeiten Mehrkosten in Höhe von bis zu ca. 10.000,-- € jährlich ergeben.

Darüber hinaus würde sich die Lebensdauer der Leuchtmittel von ca. 18 Jahren auf ca. 15,5 Jahre verkürzen, womit sich die Unterhaltungskosten um rd. 15 % erhöhen würden; diese können derzeit nicht benannt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern die in dem Antrag dargestellten Schaltzeiten beschlossen werden, müssten die Mehrkosten im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den Haushaltsplanentwurf für 2019 aufgenommen werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag CDU

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/219

freigegeben am **30.10.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 29.10.2018

Deckenprogramm - Antrag der Gruppe SPD/ UWG

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.10.2018 (Anlage 1) beantragt die Gruppe SPD/ UWG, im Haushalt 2019 insgesamt 300.000 € für die Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen im Rahmen des Deckenprogramms bereitzustellen sowie eine automatische jährliche Steigerung der Aufwendungen für das Deckenprogramm in Höhe von 2 % vorzusehen.

Begründet wird der Antrag damit, dass in den vergangenen Jahren stets mind. 250.000 € für das Deckenprogramm im Haushalt eingeplant wurden und dann – abhängig von der Haushaltslage – ggf. noch weitere Mittel bereitgestellt oder aber zur Haushaltskonsolidierung auch Kürzungen vorgenommen wurden. Insoweit solle als Planungsgröße ein fester Betrag von 300.000 € als Basisbeitrag für 2019 bereitgestellt und eine automatische Erhöhung um 2 % für die Folgejahre beschlossen werden.

In den vergangenen Jahren wurden folgende Mittel für das Deckenprogramm bereitgestellt:

2018 – Ursprünglich waren für 2018 Aufwendungen in Höhe von 500.000 € vorgesehen (s. Vorlage 2017/043), die jedoch aufgrund der Haushaltskonsolidierung auf 100.000 € reduziert wurden. Aufgrund von Mehreinnahmen durch Schlüsselzuweisungen wurden im Juni 2018 noch weitere 150.000 € freigegeben, sodass insgesamt **250.000 €** bereitstanden (s. Vorlage 2018/134A).

2017 – Ursprünglich waren 500.000 € vorgesehen (s. Vorlage 2015/140), die jedoch im Rahmen der Haushaltsplanung zunächst gänzlich gestrichen wurden. Im Zuge der Beratungen des Haushalts wurden dann wiederum **250.000 €** bereitgestellt (s. Vorlage 2016/190).

2016 – Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden 500.000 € bereitgestellt, die jedoch nur zur Höhe von **400.000 €** ausgegeben wurden, da das Ausschreibungsergebnis günstiger ausfiel.

2015 – Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden 300.000 € bereitgestellt, die im Rahmen des 1. Nachtragshaushalts nochmals um 200.000 € erhöht wurden, sodass **500.000 €** bereitstanden.

Es ist erkennbar, dass die Bereitstellung von Mitteln bisher nicht in fester Höhe sondern abhängig von der allgemeinen Haushaltslage erfolgte. Die vorhandenen Mittel wurden jeweils genutzt, um die gemäß Straßenkataster am schlechtesten bewerteten Straßen zu sanieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern die im Antrag dargestellten (zusätzlichen) Aufwendungen beschlossen werden würden, müssten diese im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den Haushaltsplanentwurf 2019 sowie für die Folgejahre aufgenommen werden.

Anlagen:

Antrag Gruppe SPD/ UWG

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/204

freigegeben am **10.10.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 05.10.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.10.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	05.11.2018	Schulausschuss
Ö	06.11.2018	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	13.11.2018	Kultur- und Sportausschuss
Ö	19.11.2018	Feuerschutzausschuss
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

1. *Für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur ersten Beratung:*
Dem Entwurf der Haushaltsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt und er wird zur weiteren Beratung in die übrigen Fachausschüsse überwiesen.
2. *Für die Beratung in den Fachausschüssen:*
Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zu.

Sach- und Rechtslage:

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ist ausgeglichen und weist im geplanten Jahresergebnis einen Überschuss i. H. v. 2.563.605 Euro aus. Das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 9.664.584 Euro. Die eingeplante Kreditaufnahme für 2019 liegt bei 878.859 Euro. Das Ergebnis der Haushaltsplanung ist im Entwurf der Haushaltssatzung dargestellt (siehe Anlage 1).

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen Überschuss i. H. v. 51.605 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich kann ein Überschuss i. H. v. 2.512.000 Euro ausgewiesen werden. Somit ergibt sich ein kumuliertes Jahresergebnis i. H. v. 2.563.605 Euro.

Im Vergleich zu den Plandaten 2018 steigt das Haushaltsvolumen 2019 (ohne interne Leistungsverrechnungen) bei den Erträgen um rund 1.900.000 Euro und bei den Aufwendungen um rund 2.600.000 Euro an.

Die allgemeinen Deckungsmittel erreichen im Haushaltsplanentwurf ein Volumen i. H. v. 30.846.200 Euro. Gegenüber dem Vorjahresansatz wird aktuell mit einem Plus i. H. v. 2.170.500 Euro kalkuliert. Nach jetzigem Planungsstand wird bei der Einkommensteuer mit einem Gemeindeanteil i. H. v. 10.412.000 Euro (+ 972.000 Euro gegenüber dem Ansatz 2018) gerechnet. Der Ansatz für die Gewerbesteuer wurde für 2019 aufgrund der aktuellen Entwicklung mit 12.160.000 Euro kalkuliert. Das entspricht gegenüber dem Ansatz 2018 einer Steigerung i. H. v. rund 25 % = 2.413.000 Euro. Im Rahmen des Finanzausgleichs für 2019 musste dagegen der Ansatz für die Schlüsselzuweisungen aufgrund der hohen Steuerkraft des Berechnungszeitraumes 2017/2018 deutlich nach unten korrigiert werden. Für 2019 ergibt sich nach aktueller Berechnung eine Schlüsselzuweisung i. H. v. 3.060.700 Euro. Diese fällt somit um 1.375.300 Euro geringer aus als 2018. Die Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel für 2019 im Einzelnen und deren Entwicklung ab 2016 können der als Anlage 6 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Auch wenn bei den Einnahmen der allgemeinen Deckungsmittel im aktuellen Haushaltsplanentwurf für 2019 ein deutliches Plus ausgewiesen werden kann, so wird dieses Einnahmeplus durch den Anstieg der Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage zu einem großen Teil wieder aufgezehrt. Die Gewerbesteuerumlage wurde in Abhängigkeit zur Höhe des Gewerbesteueransatzes für 2019 mit 2.296.900 Euro (+ 454.900 Euro gegenüber 2018) eingeplant. Bei der Kreisumlage ergibt sich mit einem Ansatz i. H. v. 9.051.300 Euro ein Ausgabeplus i. H. v. 981.300 Euro. Der Anstieg bei der Kreisumlage ist auf die hohe Steuerkraft der Gemeinde im Berechnungszeitraum 2017/2018 zurückzuführen.

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln für 2019 ergibt sich unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Entschuldungsumlage ein Saldo i. H. v. 19.448.100 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2018 erhöht sich das Saldo um 734.400 Euro. Dieser Betrag kann zur Finanzierung der steigenden Aufwendungen in 2019 herangezogen werden.

Die Ansätze bei den allgemeinen Deckungsmitteln müssen ggf. im Hinblick auf die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom November 2018 und bei Bekanntgabe des Grundbetrages für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (auch voraussichtlich im November 2018) angepasst werden.

Die Personalaufwendungen (ohne Rückstellungen) werden 2019 mit insgesamt 10.380.100 Euro veranschlagt. Gegenüber 2018 steigen sie somit um 704.300 Euro. Der Planansatz für 2019 beinhaltet die aktuellen Tarifergebnisse und die für 2019 eingeplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen. Weitere Informationen sind der beigefügten Stellenplanübersicht (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen wurden 2019 mit 1.158.870 Euro kalkuliert. Gegenüber 2018 erhöht sich der Ansatz um 370.800 Euro. 2018 wurden die Finanzmittel für die bauliche Unterhaltung im Hinblick auf einen Haushaltsausgleich deutlich reduziert. 2019 liegt der Ansatz wieder auf dem Niveau von 2017 (Ansatz 1.160.520 Euro), so dass 2019 verschiedene aufgeschobene Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Die Bewirtschaftungskosten sind gegenüber 2018 (Ansatz 1.536.040 Euro) leicht gestiegen. Der Ansatz für 2019 beläuft sich auf 1.611.300 Euro.

Im Bereich der Kindertagesstätten ist, auch im Hinblick auf die Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Gemeinde Rastede, von einem weiteren Anstieg der ungedeckten Aufwendungen auszugehen. Für den Haushalt 2019 liegt die Deckungslücke bei rund 6.200.000 Euro. Inwieweit sich der Wegfall der Elternbeiträge ab 01.08.2018 und die Finanzierung der beitragsfreien Kindertagesstätten auf den Haushalt 2019 auswirken, wird in der Sitzung des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses am 06.11.2018 erläutert.

Finanzhaushalt

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt einen Überschuss i. H. v. 2.205.300 Euro aus. Der Überschuss ist vorrangig für die Tilgung der ordentlichen Kredite zu verwenden. Die Höhe der ordentlichen Tilgung beläuft sich für 2019 auf 700.000 Euro. Der die Tilgungsleistungen übersteigende Teil des Überschusses steht zur Eigenfinanzierung von Investitionen zur Verfügung. Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf für 2019 ergibt sich somit eine Eigenfinanzierungskraft i. H. v. 1.505.300 Euro.

Die geforderte Eigenfinanzierungskraft für 2019 beträgt planerisch allerdings 2.532.000 Euro. Diese ergibt sich aus der Höhe der für 2019 eingeplanten Abschreibungen (4.907.600 Euro) abzüglich der eingeplanten Auflösungen aus Sonderposten (2.375.600 Euro). Die Eigenfinanzierungskraft fällt somit in der Planung um 1.026.700 Euro zu niedrig aus. Trotz eines deutlichen Anstieges der allgemeinen Deckungsmittel ist die Gemeinde Rastede nach aktuellem Planungsstand für 2019 nicht in der Lage, die geforderte Eigenfinanzierungskraft zu erwirtschaften.

Das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 2019 insgesamt 9.664.584 Euro. Nach dem hohen Investitionsvolumen 2018 von fast 15.000.000 Euro reduziert sich der Ansatz um rund 5.000.000 Euro. Den Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen i. H. v. 7.280.425 Euro gegenüber. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit 2.384.159 Euro. Unter Berücksichtigung der Eigenfinanzierungskraft i. H. v. 1.505.300 Euro ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Kreditbedarf i. H. v. 878.859 Euro.

Die für 2019 geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verteilen sich über die gesamten Aufgabenbereiche der Gemeinde. Ein großer Anteil entfällt dabei auf die Erschließung neuer Wohngebiete, z. B. „Bebauungsplan 100 – Im Göhlen“ und „Bebauungsplan 114 – Nördlich Feldstraße“. Im Bereich des Brandschutzes ist die Ausstattung der Feuerwehr Ipwege-Wahnbek mit einem neuen Löschfahrzeug vorgesehen und bei der Feuerwehr Loy-Barghorn ist die Erweiterung des Gerä-

tehauses (Mannschaftsraum usw.) eingeplant. Darüber hinaus soll hier der Sanitärtrakt saniert werden.

Nach den umfangreichen Baumaßnahmen bei der KGS in 2018 soll 2019 die Sanierung der Fassade im Bereich des Haupteinganges (Gebäude Wilhelmstraße) erfolgen. Zudem ist hier die Erweiterung der Heizzentrale und der Regelungstechnik geplant. Beim Palais sind 2019 die Erneuerung der Fenster und die Sanierung der Heizungsanlage vorgesehen, für die eine Gegenfinanzierung durch Bezuschussung von rd. 60 % gegeben ist. Die Sporthalle Wahnbek soll 2019 um einen Gymnastikraum erweitert werden.

2019 soll die Neuanlegung des Dorfplatzes in Hahn-Lehmden erfolgen. Hier erfolgt eine Gegenfinanzierung seitens des Landes Niedersachsen über entsprechende Zuwendungen in Höhe von rund 50 %. Zudem ist 2019 erneut der Ankauf von weiteren Kompensationsflächen eingeplant und im Bereich der Mühlenstraße soll die Neuanlage des „öffentlichen Grün“ erfolgen.

Das Investitionsprogramm 2019 ist als Anlage 3 beigefügt. Einzelne Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen vorgestellt.

Schuldenstand

Gegenüber der eingeplanten Kreditaufnahme für 2018 i. H. v. 7.621.782 Euro kann die Kreditaufnahme für 2019 nach jetzigem Planungsstand deutlich reduziert werden. Aktuell ist für 2019 eine Kreditaufnahme i. H. v. 878.859 Euro eingeplant. Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung ergibt sich für 2019 eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 178.859 Euro.

Die Höhe der Kreditschulden (einschließlich Kreisschulbaukasse) zum 01.01.2018 betrug 2.810.601 Euro. Im Januar 2018 wurde ein Kredit über 2.000.000 Euro aufgenommen (Haushaltseinnahmerest aus 2016 und 2017). Inwieweit die noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung 2018 in Anspruch genommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig eingeschätzt werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Haushaltes 2018 ist aber nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass auf die Kreditermächtigung 2018 nicht in voller Höhe zurückgegriffen werden muss.

Für die Finanzplanungsjahre 2020 bis 2022 wird jeweils ein Finanzmittel-Überschuss ausgewiesen, so dass für diese Jahre keine Kreditaufnahmen notwendig sind. Inwieweit hier bei den Planungen der zukünftigen Haushaltsjahre tatsächlich Finanzmittel-Überschüsse entstehen, ist zum jetzigen Planungsstand zumindest fraglich, da das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2022 nur einen Mindestbedarf an Investitionen abbildet.

Wesentliche Produkte und Detailtiefe der Haushaltsberatungen

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden wesentliche Produkte im Sinne des § 4 Abs. 7 KomHKVO eingerichtet. Im Haushaltsplan 2019 werden nur noch diese wesentlichen Produkte im Haushaltsplan abgebildet und beschrieben. Darüber hinaus sind für die wesentlichen Produkte die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnah-

men sowie Kennzahlen zur Zielerreichung festzulegen. Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte sind im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes noch nicht aufgeführt. Diese werden zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 04.12.2018 seitens der Verwaltung ergänzt.

Welche Produkte als wesentliche Produkte bestimmt worden sind, kann der Übersicht (Anlage 5) entnommen werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgen die Haushaltsberatungen anhand der Haushaltsdaten in der vorgeschriebenen Haushaltsplanstruktur. Der Haushaltsplanentwurf ist als Anlage 2 beigefügt. Eine Darstellung der Haushaltsansätze auf Sachkontenebene entfällt zukünftig.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung
- Anlage 2: Haushaltsplan
- Anlage 3: Investitionsprogramm
- Anlage 4: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen
- Anlage 5: Produktübersicht mit Kennzeichnung der wesentlichen Produkte
- Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel